



**Wassergenossenschaft St. Lorenz,
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt „Erweiterung 1992“:
Wiederverleihung des Wasserrechtes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Wassergenossenschaft St. Lorenz um Wiederverleihung des mit Bescheiden des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7.4.1993, Wa-100344/30-1993/Spi/Pö, und vom 26.11.1999, Wa-100344/57-1999, verliehenen Wasserrechtes.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Vereinsheim St. Lorenz, St. Lorenz 17, 5310 St. Lorenz	
Datum: 18.8.2022	Zeit: 9.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 7.4.1993, Wa-100344/30-1993, wurde der Wassergenossenschaft St. Lorenz die wasserrechtliche Bewilligung

- A) zur Errichtung der im Detailprojekt "Erweiterung 1992" in roter Farbe dargestellten und bereits ausgeführten und der in grüner Farbe dargestellten geplanten zusätzlichen Versorgungsleitungen mit Ausnahme
- a) aller im Detailprojekt "Erweiterung 1992" zur Bewilligung beantragten Hausanschlüsse,
 - b) mit Ausnahme des Versorgungsnetzes im Bereich der Finkgründe,
 - c) mit Ausnahme der Austauschleitung Schwarzindien (zwei Varianten), soweit die Gst.Nr.1244/7, 1225/2, 1223/1, und jener Teil des Gst.Nr. 2513/16, der an das Gst.Nr. 1244/8 unmittelbar angrenzt, alle KG, St. Lorenz, berührt werden sollten, und
 - d) mit Ausnahme der bereits errichteten Stichleitung samt Schiebergruppe, soweit das Gst.Nr. 1244/10, KG St. Lorenz, berührt werden sollte,
- sowie unter Bedachtnahme auf das der Wassergenossenschaft St. Lorenz jeweils zustehende Maß der Wasserbenutzung bei Trink- und Nutzwasserentnahmen aus den Wasserspendern der Wassergenossenschaft auch zum Betrieb dieser zusätzlichen Versorgungsstränge und
- B) zur Abänderung der Hochbehälter 2 und 3 auf Gst.Nr. 1188/1, KG. St. Lorenz, durch Errichtung eines Fertigteilschachtes, in den die Überlauf- und Entleerungsleitungen der Hochbehälter sowie die Bauwerksdrainagen getrennt eingebunden werden, und durch Einbau von zwei neuen Pumpen erteilt.

Dabei wurde die wasserrechtliche Bewilligung bis 31.12.2022 befristet.

Im Jahr 1999 erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung dieser Anlagen und wurden mit dem diesbezüglichen Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 26.11.1999, Wa-100344/57-1999, die bei der Überprüfung festgestellten geringfügigen Abweichungen vom bewilligten Projekt nachträglich genehmigt.

Nunmehr hat die Wassergenossenschaft St. Lorenz rechtzeitig vor Ablauf der Befristung um Wiederverleihung des diesbezüglichen Wasserrechts unter Vorlage von Projektunterlagen, welche durch die DI Peter Oberlechner ZT-GmbH, Salzburg, ausgearbeitet wurde, angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. **Da sämtliche Anlagenteile bereits bestehen und sich in Betrieb befinden, sind mit dem gegenständlichen Antrag keine neuen Bauarbeiten verbunden!**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „WVA Erweiterung 1992 – Wiederverleihung Wasserbenutzungsrecht“, Ges.Zl. 022/22511, vom 20.6.2022, ausgearbeitet durch die DI Peter Oberlechner ZT-GmbH, Salzburg
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485)• beim Gemeindeamt St. Lorenz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 06232-2265)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 10, 11-14, 21, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde St. Lorenz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde St. Lorenz, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.